

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 15. Juni 1976

72. Stück

- 246.** Verordnung: Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 — BKommGebV 1976
247. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 a Grazer Ringstraße im Bereich der Stadt Graz
248. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „1000 Jahre Kärnten“
249. Kundmachung: Großverkaufspreise für Branntwein, Absolutierungszuschlag und Ausfuhrpreis für Branntwein

246. Verordnung der Bundesregierung vom 1. Juni 1976, mit der Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 — BKommGebV 1976)

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1. Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 von den Beteiligten für die von Bundesbehörden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) zu entrichten sind, werden in Bauschbeträgen nach den Ansätzen des angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes festgesetzt.

§ 2. Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3. (1) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlasse zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden

durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten, und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen, die Vorschriften der §§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und der darauf gegründeten Verordnungen. Sie sind ebenso wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

§ 4. Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

§ 5. Die Bestimmungen des § 3, des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 8 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, finden für die Vorschreibung und Einhebung der Kommissionsgebühren sinngemäß Anwendung.

§ 6. (1) Die Kommissionsgebühren bilden eine Einnahme des Bundes.

(2) Ob und in welchem Ausmaß den einzelnen Amtsorganen für die Vornahme auswärtiger Dienstverrichtungen Gebühren oder Entschädigungen zukommen, richtet sich nach den hiefür bestehenden dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 mit der Wirkung in Kraft, daß der Tarif für alle Amtshandlungen gilt, die von diesem Zeitpunkt an vorgenommen werden. Die Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1954, BGBl. Nr. 102, tritt außer Kraft.

Kreisky	Moser	Androsch	Rösch
Broda	Weihls	Lanc	Firnberg

TARIF

über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes

Behörde	Bauschbetrag für je ein Organ der führenden Behörde für jede angefangene halbe Stunde
Bundesministerium	S 100,—
Bundesamt für Zivilluftfahrt	S 80,—
Berghauptmannschaft	S 80,—
Landesschulrat	S 70,—
Bezirksschulrat	S 40,—
Militärkommando	S 70,—
Post- und Telegraphendirektion	S 70,—
Bundespolizeibehörde	S 60,—
Punzierungsbehörde	S 15,—

247. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Mai 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 a Grazer Ringstraße im Bereich der Stadt Graz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 67 a Grazer Ringstraße wird im Bereich der Stadt Graz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse reicht vom ausgebauten Teilstück der Grabenstraße (Einbindung der Hochsteingasse) bis zum Lindweg.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Stadt Graz aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 200) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

248. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Mai 1976 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „1000 Jahre Kärnten“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 1000jährigen Bestandes Kärntens werden ab dem 22. Juni 1976 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Raughgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abwei-

chungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat den Herzogstuhl und das Kärntner Wappen, umrahmt von der Inschrift „1000 Jahre Kärnten“, „Herzogstuhl“ und den Jahreszahlen „976—1976“ zu tragen.

(2) Die andere Seite hat in quadratischer Anordnung die Worte „Republik Österreich“, darunter das Bundeswappen, die Zahl „100“ und das Wort „Schilling“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch

249. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Juni 1976 betreffend die Großverkaufspreise für Branntwein, den Absolutierungszuschlag und den Ausführpreis für Branntwein

Artikel I

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 10. Juni 1976 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die Preise im Großverkauf und der Absolutierungszuschlag für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntwein mit Gültigkeit von dem der Kundmachung folgenden Tage wie folgt festgesetzt:

	für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungs- station Schilling
I. Regelmäßiger Verkaufspreis	
1. Extra-Primasprit zur Herstellung von Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen und für die Abgabe zu häuslichen Zwecken	6 000,—
2. Extra-Primasprit zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen und für Drogistenzwecke	3 312,—
3. Primasprit zu anderen als unter den Punkten 1 und 2 genannten gewerblichen Zwecken, soweit für diese Zwecke nicht Primasprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben wird, sowie zu Lehr-, Untersuchungs- und Versuchszwecken an nicht öffentlichen Schulen und Anstalten und in gewerblichen Unternehmungen	2 400,—
II. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis	
Primasprit	
a) unvergällt zur Herstellung von Heilmitteln, für sanitäre und wissenschaftliche Zwecke, sowie Lehr-, Untersuchungs- und Versuchszwecke an öffentlichen Schulen und Anstalten	1 800,—
b) zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht zur Herstellung von Franzbranntwein	1 800,—
c) zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen zur Herstellung von Franzbranntwein ..	1 800,—

III. Essigbranntweinpreis

Primasprit zur unvollständigen Vergällung zur Herstellung von Gärungsessig	500,—
--	-------

IV. Allgemein ermäßigter Verkaufspreis

1. Primasprit für gewerbliche Zwecke mit Methyläthylketon unvollständig vergällt	700,—
2. Primasprit zur unvollständigen Vergällung	
a) für gewerbliche Zwecke ...	650,—
b) zur Herstellung von Äther pro narcosi, zu Desinfektionszwecken in Spitälern und Krankenanstalten, sowie zu Lehr-, Untersuchungs- und Versuchszwecken an öffentlichen Schulen und Anstalten	340,—
3. Technischer Spirit	
a) vollständig vergällt für Haushalts- und gewerbliche Zwecke (Brennspiritus)	500,—
b) unvollständig vergällt (Holzgeistbranntwein) für gewerbliche Zwecke	500,—
c) zur unvollständigen Vergällung für gewerbliche Zwecke	500,—

V. Absolutierungszuschlag

für entwässerten Extra-Primasprit und Primasprit	290,—
--	-------

Artikel II

Der Ausführpreis im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln abgegebenen Branntwein beträgt für 100 Liter Branntwein frachtfrei Bestimmungstation wie bisher 700,— S.

Artikel III

Zu dem Kaufgeld, das nach den Verkaufspreisen und dem Absolutierungszuschlag gemäß Artikel I und II berechnet wird, kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz, die gesondert ausgewiesen wird.

Androsch

für 100 Liter
Weingeist
frachtfrei
Bestimmungs-
station
Schilling



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.